Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 31

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel. 8. August 1874. **Nr. 31.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Protokoll; Truppenzusammenzug der IX. Division.

An unsere Leser.

Mit einer der nächsten Nummern erhalten unsere verehrl. Herren Abonnenten gratis als Beilage zur „Militärzeitung" die vom Eidgen. Stabsbüreau herausgegebenen zwei Uebersichtskarten für den diesjährigen Truppenzusammenzug.

Die Redaktion.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Wenn man sich aber schon innerhalb des angenommenen Rahmens der Bataillonsstärke bewegen will, so setze man an die Stelle der 3 Divisionen 3 Kompagnien mit einer Kriegsstärke von 234 Mann (im Frieden bei den Uebungen ergeben sich 156 Mann). Zu einer solchen Kompagnie nebst Hauptmann 4 Offiziere (2 Ober- und 2 Unterlieutenants) macht beim Bataillon ein Ersparniß von 9 Offizieren gegenüber der jetzigen Organisation und des Entwurfes. Der Stand der Wachtmeister müßte allerdings auf 6—8 gebracht werden. Da künftig auf die Ausbildung der Offiziere mehr Sorgfalt verwendet wird, so sollte man sich nicht scheuen, stärkere Kompagnien einzuführen. Theilt man diese in 3 Züge, so ist bei der Infanterie die Dreitheilung bis zum Regiment durchgeführt. 3 Züge 1 Kompagnie; 3 Kompagnien 1 Bataillon; 3 Bataillone 1 Regiment; dieses hätte um so mehr Vortheil als bei der Kavallerie die Dreitheilung, wie es scheint, auch beabsichtigt wird.

Bataillonsstab.

Unter dem Stand des Bataillonsstabes werden Träger, Wärter u. s. w. aufgeführt. In Art. 9 wird dann wieder gesagt, diese und die Quartiermeister gehören zu den Sanitäts- resp. zu den Verwaltungstruppen.*) Nun wenn sie zu den Sanitäts- und Verwaltungstruppen gehören, so gehören sie nicht zu dem Stand des Infanterie-Bataillons, oder wenn sie zu diesem gehören, nicht zu jenem. Beides kann es nicht geben.

Die Träger, Wärter u. s. w. den Sanitätstruppen zu belassen, scheint angemessen. Auch sollte man sie den Bataillonen nur nach Bedarf zuweisen.

Im Frieden einem Bataillon solche 20 Individuen zuzuweisen, die wenig oder gar keine Beschäftigung haben, in den Wirthshäusern herumlungern, dieses würde ebenso wenig für die Betreffenden, wie für das Ansehen, noch die Moral der Truppen vortheilhaft sein.

Wenn diese Truppen schon zur Sanität und der Quartiermeister zu den Verpflegstruppen zählen soll, so werden sie auch die Uniform dieser Korps tragen müssen.

Auf jeden Fall sollte man den allgemeinen Grundsatz der Organisation aufrecht erhalten, daß ein Individuum nicht zwei Truppenkörpern, nicht zwei Branchen zugleich angehören könne.

Was wir hier von der Infanterie gesagt haben, gilt bezw. auch von den andern Truppenkörpern des kombattanten Theiles der Armee.

Wenn, wie wir später sehen werden, schon die Formation von sog. Regimentern beliebt, so ist schwer begreiflich, warum die Stäbe der Bataillone (dieser undefinirten Einheit) so zahlreich gemacht worden sind. Füglich hätte man dieselben auf den Bataillonschef, Bataillonsadjutant, Bataillonstrompeter, Bataillonstambour und Büchsenmacher beschränken dürfen, das übrige Personal dem Regimentsstab zuweisen können. Es ist gerade ein Vor-

*) Konsequenter Weise hätte man auch die Kompagniefouriere und Trainsoldaten der Proviantwagen der Bataillone dazu zählen müssen.